

PRODUKTINFORMATIONSBLATT – Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Grundlage sind die beigefügten Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen, sofern vorhanden.

1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG

Es handelt sich um eine Vermögensschaden-, Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung für Medienunternehmen. Diese Versicherung umfasst darüber hinaus eine Umwelt-Haftpflichtversicherung sowie eine Eigenschadenversicherung.

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

2. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten eines Medienunternehmens, insbesondere

- für Tätigkeiten in der Werbebranche insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut
- aus Ansprüchen wegen der Weitergabe vertraulicher Informationen sowie der Übermittlung schadhafter sich selbst reproduzierender Codes (wie z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie
- aus Ansprüchen Dritter wegen der Veröffentlichung von Inhalten für eigene Produkte oder Dienstleistungen.
- aus der Verletzung von
 - Urheberrechten,
 - Persönlichkeitsrechten,
 - Namensrechten,
 - Markenrechten,
 - Wettbewerbsrechten,
 - Lizenzrechten.
- Daneben sind Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebs, für gewisse Umweltrisiken sowie bestimmte Eigenschäden (z.B. bei der Zerstörung der Website des Versicherungsnehmers) versichert.

Für eine vollständige Information möchten wir Sie bitten, sich mit Ziffer I. der Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes.

3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Nachfolgend finden Sie eine Beispielsberechnung. **Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.**

Beispielsberechnung:

Versichertes Risiko beispielhaft:	Werbe-, Marketing- und PR-Agentur			
Versicherungssumme(n): (2-fach maximiert je Versicherungsjahr)	€ 500.000,00 für Vermögensschäden € 3.000.000,00 für Personen- und Sachschäden			
Selbstbehalt:	Fest-SB je Versicherungsfall € 1.000,00 für Vermögensschäden Fest-SB je Versicherungsfall € 500,00 für Sachschäden			
Beitragsberechnung Haftpflichtversicherung	Umsatz	Faktor (‰)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 1.500.000,00	1,24	€ 1.488,00	€ 1.860,00
Beitragsberechnung Betriebsstättenrisiko	Anzahl Personen			
	13			€ 260,00
Gesamtbeitrag netto beispielhaft				€ 2.120,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn Sie die einmalige oder erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen

Für eine vollständige Information in diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, sich mit Ziffer VII. 1. und 2. der Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 vertraut zu machen.

4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

Beispiele für Risikoausschlüsse:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- auf Erbringung der geschuldeten Leistung;
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung;
- auf Minderung;
- aus Rücktritt vom Vertrag;
- wegen Vertragsstrafen;
- wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;

- die sich aus einer vertraglichen Erweiterung der gesetzlichen Haftpflicht, beispielsweise durch Garantiezusagen ergeben; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss;
- auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit diese auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht;
- wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers

Beispiele für Leistungsbeschränkungen:

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Haftpflichtanspruch oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, besteht ein Mindestselbstbehalt von € 15.000.

Insoweit handelt es sich **nicht um ein abschließende Aufzählung**. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Ziffern I., II., III., VI. der Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 vertraut zu machen.

5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und Ziffer VIII. unserer Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen.

Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

6. WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten. So sind Sie z.B. gemäß VII. 4. der Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 verpflichtet, nach Aufforderung durch uns, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige).

Unterlassen Sie die rechtzeitige Änderungsanzeige sind wir berechtigt, an Stelle einer Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Erhalt der Nachzahlungsforderung nachholen.

Für eine vollständige Information möchten wir Sie bitten, sich mit Ziffer VII. 4. der Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 vertraut zu machen.

7. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit Ziffer IX. der Mediagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, anzeigen.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit Ziffer IX. der Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen

- *den Eintritt eines Versicherungsfalles;*
- *ein gegen ihn gerichtetes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren;*
- *einen Mahnbescheid, Arrest oder Strafbefehl;*
- *eine gerichtliche Streitverkündung, einstweilige Verfügung oder Beantragung von Prozesskostenhilfe durch den Anspruchssteller;*
- *ein selbständiges Beweisverfahren.*

Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist **nicht** abschließend.

Wird eine der Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Ziffer X. der Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 zum Ablauf gekündigt wird.

9. MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. So haben Sie zudem die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer X. der Medienagenturen by Hiscox Bedingungen 06/2009 zu kündigen.